



Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins



- (1) Der am 05. Juni 1892 in Brohl / Rhein gegründete Turnverein führt als Allsportverein den Namen „**Verein für Leibesübungen 1892 Brohl / Rhein e.V.**“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Andernach unter der Vereinsnummer 402 eingetragen.
- (2) Die Vereinsfarben sind blau-weiß. Der Verein hat seinen Sitz in Brohl-Lützing.
- (3) Der Verein für Leibesübungen 1892 Brohl/Rhein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (9) Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vereinsvorstand schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zwingend erforderlich.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Er teilt seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit.
- (4) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Sportausübung in allen Abteilungen des Vereins.
- (5) Die Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie der Verbände denen der Verein angehört, sind für die Mitglieder verbindlich.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft im Verein kann auf Beschluss des erweiterten Vorstandes, an Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben.
Der Beschluss über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Quartals, unter Einhaltung einer Frist von einem Kalendermonat, gekündigt werden. Die Beitragspflicht endet mit Wirksamwerden der Kündigung.
- (4) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung.
- (5) Das Nichtzahlen von Beiträgen, trotz zweimaliger Mahnung, hat den Vereinsausschluss zur Folge. Bei Vereinsausschluss endet die Beitragspflicht mit Feststellung desselben.

§ 4

Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt und sind in der **Beitragsordnung** des Vereins geregelt.
- (2) In begründeten Fällen kann der Vorstand fällige Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.

§ 5

Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind :
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vereinsvorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
 - d) die Jugendversammlung

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Jährlich, bis 30. April, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder.
- (4) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn :
 - es der Vorstand beschließt
 - 1/4 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragen





- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sind.
- (8) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder dies mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
- (9) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (12) Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

§ 7

Aufgaben Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind :

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
- Feststellung der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vereinsvorstandes
- Wahl des / der Beitragskassierer /-in
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzung, Ordnungen und deren Änderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem / der Vorsitzenden
 - dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem / der Leiter /-in Hauptkasse
 - dem / der Geschäftsführer- /in
 - dem / der Jugendleiter /-in
- (2) Der Vorstand leitet den Verein und bestimmt die Vereinspolitik. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und an die Satzung gebunden.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (5) Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden oder einem Beauftragten bei Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Monate, geladen.
- (6) Außerordentliche Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder ein Vorstandsmitglied dies beantragt.



- (7) Der Vorsitzende, vertretungsweise der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzungen des Vorstandes. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem Vorstand
 - den Abteilungsleitern
 - dem /der Beitragskassierer /-in
- (9) Sind zu einer Vorstandssitzung Mitglieder des erweiterten Vorstandes geladen, haben sie gleiches Stimmrecht wie die Mitglieder des Vorstandes.
- (10) Der Vorstand als auch der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.

§ 9

Gesetzliche Vertretung

- (1) Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
- (2) In Abteilungsangelegenheiten müssen die im Sinne Absatz 1 Vertretungsberechtigten den betroffenen Abteilungsleiter beratend hinzuziehen.

§ 10

Abteilungen

- (1) Dem Vorstand obliegt die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen.
- (2) Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst.
- (3) Der Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der für die Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich ist. Er wird von den Mitgliedern der Abteilung auf 3 Jahre gewählt.
- (4) Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Diese muß mit der Vereinssatzung im Einklang stehen.
- (5) Die Abteilungen verfügen über das abteilungsbezogene Beitragsaufkommen, gekürzt um einen vom erweiterten Vorstand zu beschließenden variablen Anteil. Anordnungen über Zahlungen aus den zugewiesenen Finanzmittel obliegen dem Abteilungsleiter, bei Verhinderung seinem gewählten Vertreter, und dem Vorsitzenden.
- (6) Ausgaben über 500 € bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- (7) Zweckbestimmte Spenden, Zuschüsse, und Zuweisungen verbleiben vollständig den begünstigten Abteilungen.
- (8) Der Abschluß von Verträgen mit Privat- oder juristischen Personen, hinsichtlich der Erbringung einer Leistung oder Ausübung einer Tätigkeit im oder für den Verein, obliegt ausschließlich dem Vorstand.
- (9) In Abteilungen vorhandenes Vermögen ist Eigentum des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob das Vermögen durch den Verein, die Abteilung oder auf andere Art erworben wurde.

§ 11 **Jugend**

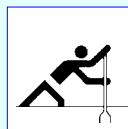


- (1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig.
- (2) Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (3) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.



§ 12 **Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden.
- (2) Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand berufen.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende koordiniert die Arbeit des Ausschusses und unterrichtet den Vorstand.
- (4) Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.
- (5) Bei der Bildung von Ausschüssen auf Abteilungsebene sind Absatz 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.



§ 13 **Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes, erweiterten Vorstandes oder eines Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 14 **Protokollierung der Beschlüsse**

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren.
- (2) Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen wenn :
 - es der Vorstand mit einer 3/4 Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat
 - oder
 - 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragen
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (4) Ist die zum Zweck der Auslösung einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 3 Wochen zu einer zweiten Versammlung zu laden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 16

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist vorhandenes Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens beschließt die zum Zweck der Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung.
Sollte eine solche nicht stattfinden, entscheiden der / die Liquidator / -en.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder oder den / die Liquidator / -en.

§ 17

Inkrafttreten

Durch Beschluss der Satzungsneufassung vom 11. März 2005 verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Die Neufassung erlangt Wirksamkeit mit Eintrag ins Vereinsregister.

Brohl-Lützing, den 11.März 2005

